

# RS Vwgh 1988/2/25 87/02/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §37 Abs3;

StVO 1960 §9 Abs2;

## Rechtssatz

Die Übertretungen des § 37 Abs 3 und des§ 9 Abs 2 StVO schließen einander nicht aus. Die die Anhalteverpflichtung auslösenden Sachverhaltselemente sind unterschiedlich geregelt. Ein Fahrzeuglenker, der das Armzeichen eines einen Schutzweg sichernden Verkehrsposten missachtet, begeht damit noch nicht eo ipso eine Übertretung nach § 9 Abs 2, sondern nur, wenn sich auf dem Schutzweg potenziell gefährdete oder gehinderte Fußgänger befinden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020088.X03

## Im RIS seit

22.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)